

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Stadt
Heilbad Heiligenstadt**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S.113,114), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 10 und § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Stadt Heilbad Heiligenstadt hat der Stadtrat der Stadt Heilbad Heiligenstadt in seiner Sitzung am ~~23.02.2011~~ die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle gemeinschaftlich geführten Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Heilbad Heiligenstadt.

**§ 2
Gebührenerhebung**

Die Stadt Heilbad Heiligenstadt erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

**§ 3
Gebührenpflichtiger Personenkreis**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eltern des Kindes, die gesetzlich dazu bestimmten Erziehungsberechtigten des Kindes oder wer die Aufnahme des Kindes veranlasst hat (Sorgeberechtigte).
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten oder Sorgeberechtigten.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.
- (3) Der Elternbeitrag sowie das Essengeld unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.
- (4) Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Gebühr sind die Rechtsmittel nach den jeweils geltenden Bestimmungen gegeben.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Verpflegungsgebühren

- (1) Erhält das Kind in der Tageseinrichtung für Kinder eine Mittagsverpflegung, so werden zusätzlich zum Elternbeitrag Verpflegungsgebühren erhoben. Die Höhe der Verpflegungsgebühren richtet sich nach den entsprechenden Vertragsbedingungen.
- (2) Ist die Tageseinrichtung für Kinder wegen einer Schließzeit geschlossen, wird für diese Tage die Verpflegungsgebühr erstattet.
- (3) Für Tage, an denen das Kind wegen Krankheit oder Urlaub bis 8.30 Uhr des selbigen Tages entschuldigt ist, wird die Verpflegungsgebühr erstattet.
- (4) Die Verpflegungsgebühren sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftzug erfolgen.

§ 7 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Tabelle 1: Staffelung für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

1. Kind der Familie			2. Kind der Familie			3. Kind der Familie			4. und jedes weitere Kind der Familie		
über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 5 Stunden	über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 5 Stunden	über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 5 Stunden	über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 5 Stunden
115 €	100 €	80 €	105 €	95 €	70 €	95 €	80 €	60 €	85 €	70 €	55 €

Tabelle 2: Staffelung für Kinder von 1 Jahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr

1. Kind der Familie			2. Kind der Familie			3. Kind der Familie			4. und jedes weitere Kind der Familie		
über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 5 Stunden	über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 5 Stunden	über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 5 Stunden	über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 5 Stunden
190 €	170 €	130 €	180 €	155 €	115 €	160 €	135 €	100 €	145 €	125 €	95 €

- (3) Bei Vollendung des 2. Lebensjahres vermindert sich der Elternbeitrag zum 1. des auf den Geburtstag folgenden Monats.
- (4) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Stadtverwaltung erlässt bei Aufnahme des Kindes oder bei Änderungen im Betreuungsverhältnis einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge und Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Kindergeldnachweise (z.B. Kontoauszug über die letzte Gutschrift zum Kindergeldbezug, Kindergeldbescheid) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht innerhalb von 7 Tagen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Stadtverwaltung, Kämmerei/Soziales, unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10

Übernahme der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Personensorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 01.06.1995, die 1. Änderung vom 26.11.2002, die 2. Änderung vom 06.02.2007 und die 3. Änderung vom 13.08.2008 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 01.03.2011


Beck
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld am 01.03.2011 bestätigte Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Heilbad Heiligenstadt wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113, 114) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise vom 22.08.1994 (Thüringer Bekanntmachungsverordnung – ThürBekVO), (GVBl. S. 1045) und § 16 Abs. 1 Hauptsatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt vom 29.01.2007 in der Fassung vom 23.07.2009 öffentlich bekanntgemacht.

Heilbad Heiligenstadt, 01.03.2011

Beck
Bürgermeister

